

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### A. Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### B. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle abgegebenen Angebote sind unverbindlich und freibleibend und gelten nicht als Reservierung.
2. Der Mieter erteilt dem Vermieter den Auftrag in elektronischer Form per E-Mail. Ein Auftrag gilt nur dann als angenommen, wenn er dem Mieter schriftlich vom Vermieter bestätigt worden ist. Änderungen müssen ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

### C. Mietpreise

1. Die MWST ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
2. Die Betriebsmittelkosten (Heizöl) werden auf Basis einer Nachkalkulation zum gültigen Tagespreis berechnet.

### D. Nutzung von Zelten

1. Am Tag des Aufbaus muss der angegebene Aufbauplatz ab 7.00 Uhr frei (geräumt von Gegenständen, Schnee oder ähnlichem) zur Verfügung stehen.
2. Die Anfahrt zum Aufbauplatz erfolgt mit einem Lkw bis 40t. Eine entsprechende Zuwegung muss gegeben sein.
3. In der Regel finden die Zeltaufbauten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 18.00 Uhr statt.
4. Der Mieter versichert, dass die Zelte auf dem angegebenen Aufbauplatz stehen dürfen, ohne die Rechte Dritter zu verletzen.
5. Eventuelle Flur- und/oder Floraschäden auf dem Gelände durch den Auf- und Abbau können nicht ausgeschlossen werden und gehen zu Lasten des Mieters.
6. Der Vermieter haftet außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht für Nässeschäden an im Zelt gelagerten Gegenständen.
7. Für die Befestigung des Zeltes müssen 100 cm lange Erdnägel geschlagen werden. Hierfür ist vorher eine Genehmigung einzuholen. Für evtl. auftretende Schäden an unterirdischen Leitungen / Kabeln kommt der Vermieter nicht auf. Bei asphaltiertem Untergrund oder Verbundsteinpflaster müssen Bohrungen zum Befestigen durchgeführt werden. Diese Leistungen werden nach Aufwand berechnet. Für eine Instandsetzung nach Abbau des Zeltes kommt der Mieter auf. Alternativ ist eine Ballastierung mit Gewichten möglich. Diese zusätzlich anfallenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.
8. Bei der Übergabe findet eine Unterweisung der Bedienung der jeweilige Anlage statt. Dieser Unterweisung ist in jedem Falle Folge zu leisten. Beschädigungen, Störungen oder dergleichen, die aus unsachgemäßer Bedienung oder Verwendung resultieren, gehen zu Lasten des Mieters. Alle Anlagen dürfen ohne vorherige Genehmigung weder bewegt, verstellt oder in einer anderen Art und Weise baulich verändert werden.

## **E. Pflichten des Mieters**

1. Die Zelte sind nicht für Schneelast berechnet. Bei Schneefall hat der Mieter den Schnee durch Heizen des Zeltens zu entfernen. Eventuelle Schäden durch Schneelast trägt der Mieter.
2. Bei Sturm und/oder Unwetter hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass das Zelt und alle Ein- und Ausgänge des Zeltens geschlossen werden.
3. Der Mieter ist für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften zum Betrieb eines Zeltens eigenverantwortlich (Versammlungsstättenverordnung).
4. Das Bekleben und/oder Beschriften von Zeltplanen ist auf jeden Fall untersagt. Eventuelle Beschädigungen oder Sonderreinigungen gehen zu Lasten des Mieters.
5. Zum Anschluss von elektrischen Anlagen innerhalb des Zeltens (z.B. Beleuchtung, Heizung) hat der Mieter einen zugelassenen Elektromeister zu beauftragen.
6. Zelte oder mehrere miteinander verbundene Zelte, müssen ab einer Größe von 75m<sup>2</sup> behördlich genehmigt werden. Alle behördlichen Zustimmungen sind vom Mieter zu beantragen. Eventuell anfallende Kosten sind vom Mieter zu tragen.
7. Nach Beendigung der Mietzeit ist das Zelt sofort auszuräumen, Lichtanlagen usw. zu entfernen und Dekorationen abzunehmen, damit hierdurch beim Abbau keine Verzögerungen eintreten. Bei Nichtbefolgung sieht sich der Vermieter gezwungen, gegen Unkostenberechnung dieses durchführen zu lassen. Er haftet in diesem Falle nicht für fachgemäße Durchführung dieser Arbeiten.

## **F. Stornierung**

Der Kunde kann den Auftrag nicht kostenfrei stornieren. Bei einer Stornierung fallen folgende Kosten an:

Stornierung 60 Tage vor Aufbaubeginn: 30 % der Auftragssumme

Stornierung 30 Tage vor Aufbaubeginn: 50 % der Auftragssumme

Stornierung 7 Tage vor Aufbaubeginn: 80 % der Auftragssumme

## **G. Fotos/Fotorechte**

1. Fotos und andere Abbildungen auf Webseiten, in Mails oder dergleichen sind als Beispiele zu betrachten und können von der Wirklichkeit abweichen.
2. Dem Vermieter steht es zu, sein Material zu Werbe- und sonstigen Marketingzwecken zu fotografieren und zu filmen.

## **H. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar oder nach Vertragsabschluss unwirksam und undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.